Stadt Hilden

N i e d e r s c h r i f t

über die 1. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am Mittwoch, 25.11.2020 um 18:30 Uhr, im Bürgertreff (Lortzingstraße 1 in 40724 Hilden)

Anwesend waren:

Vorsitz	
Herr Rainer Schlottmann	CDU
Ratsmitglieder	
Frau Nicole Anfang	CDU
Herr Christian Gartmann	CDU
Herr Ramon Ludwig Kimmel	CDU
Herr Michael Rupp	CDU
Frau Sarah Buchner	SPD
Herr Dominik Stöter	SPD
Herr Carsten Wannhof	SPD
Herr Klaus-Dieter Bartel	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Annegret Gronemeyer	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Peter Münnich	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Thomas Remih	FDP
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	AfD
Sachkundige Bürger/innen	
Herr Sven Rohde	SPD
Herr Ulrich Obels	BÜRGERAKTION
Herr Axel Behner	Allianz für Hilden
Von der Verwaltung	
Herr Dr. Claus Pommer	Bürgermeister
Herr Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden
Frau Susanne Enke	Stadt Hilden
Frau Kämmerin Anja Franke	Stadt Hilden
Frau Nadine Muth	Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger	Stadt Hilden

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

1	Bestellung der Schriftführung für den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	WP 20-25 SV 20/008

Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie ggf. die beratenden Mitglieder

2	Runder Tisch „Corona-Hilfe“	
3	Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses Stand November 2020	WP 14-20 SV 01/156
4	Befangenheitserklärungen	
5	Anregungen und Beschwerden	
6	Haushalts- und Gebührenangelegenheiten	
6.1	Festsetzung von Marktstandsgeldern für die Hildener Wochenmärkte	WP 20-25 SV 32/002
6.2	Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 28. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden	WP 20-25 SV 68/001
6.3	Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2021 und 15. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008	WP 20-25 SV 68/002
6.4	Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2021 und 24. Nachtragssatzung vom ..... zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995	WP 20-25 SV 68/003
6.5	3. Nachtragssatzung zur "Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden" vom 13.12.2017	WP 20-25 SV 60/004
6.6	2. Nachtragssatzung zur "Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden"	WP 20-25 SV 60/005
6.7	Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule	WP 20-25 SV 41/007
6.8	Erweiterungsbau GGS Im Kalstert, Walder Str.100	WP 14-20 SV 26/051

6.9	Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine - Aktualisierung 2021	WP 20-25 SV 51/005
6.10	Einrichtung von Fahrradstraßen: Aufhebung einer Budgetsperre / weitere Vorgehensweise	WP 20-25 SV 66/001
6.11	Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung	WP 20-25 SV 20/002
6.12	Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen	WP 20-25 SV 20/009
6.13	Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024	WP 20-25 SV 20/004
7	Beteiligungsangelegenheiten	
7.1	Beteiligungsbericht	WP 20-25 SV 20/007
8	Anträge	
9	Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen	
10	Entgegennahme von Anfragen und Anträgen	

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Herr Rainer Schlottmann, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Er stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

Änderungen zur Tagesordnung

Frau Franke beantragte, den öffentlichen TOP 2 „Runder Tisch Corona-Hilfe“ auf eben diese auf den AFB folgende Runde zu verschieben.

Herr Beigeordneter Sönke Eichner beantragte, den öffentlichen TOP 6.9 „Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine-Aktualisierung 2021/WP 20-25 SV 51/005“ von der Tagesordnung zu streichen. Dieser TOP wird am 26.11.2020 im Schul- und Sportausschuss (SSA) zunächst vorberaten und in der nächsten Zusammenkunft des AFB im Februar 2021 erneut zur Vorberatung zur Tagesordnung gebracht.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

Einwohnerfragestunde

Keine.

1	Bestellung der Schriftführung für den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	WP 20-25 SV 20/008

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen bestellt für die Wahlperiode 2020 - 2025

1. Frau Nadine Muth zur Schriftführerin sowie

2. Frau Susanne Enke zur stellvertretenden Schriftführerin.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie ggf. die beratenden Mitglieder

Die anwesenden sachkundigen Bürger Herr Sven Rohde/SPD, Herr Ulrich Obels/Bürgeraktion sowie Herr Axel Behner/Allianz für Hilden wurden durch den Vorsitzenden Herrn Rainer Schlottmann/CDU verpflichtet.

Erläuterungen und Begründungen:
Gemäß § 67 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden die Stellvertreter des Bürgermeisters von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können ahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde. (So wahr mir Gott helfe.)“

2	Runder Tisch „Corona-Hilfe“	

Der Tagesordnungspunkt wurde gestrichen und wird in der nächsten Sitzung „runder Tisch Corona“ behandelt.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

3	Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses Stand November 2020	WP 14-20 SV 01/156

Frau Franke verwies darauf, dass der Text zur Beschlusskontrolle die SV 51/299 2.Änderung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Stadt Hilden“ in der Spalte „Umsetzungsstand“ nicht zu dem Antrag passt. Zudem hat sich der Sachstand erübrigt. Gemäß Ratsbeschluss vom 17.06.2020 hat die Richtlinie ab 01.08.2020 bereits Gültigkeit.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nahm den nachfolgenden Sachstand zur Beschlusskontrolle im Rahmen seiner neuen Zuständigkeit zur Kenntnis:

	Sitzungsvorlage aus Haupt- und Finanzausschuss-sitzung am	**Beschluss/ Auftrag**	**Umsetzungsstand**
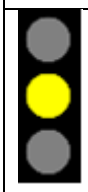	SV 10/078 Antrag der CDU-Fraktion: Einsatz von E-Scootern	Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, in welchen Bereichen der Stadtverwaltung der Einsatz von E-Scootern die Nutzung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren reduzieren könnte.	**Stand Oktober 2019:** Aufgrund des Beschlusses im Haupt-und Finanzausschuss vom 26.06.2019 wurde eine Mitarbeiterbefragung zu möglichen Einsatzbereichen, dem Nutzungsinteresse und der Praktikabilität von E-Scootern in der Stadtverwaltung Hilden durchgeführt. Zudem wurden Informationen aus der Presse, vom Umweltbundesamt und lokalen Anbietern gesammelt. Die Auswertung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Zwischenstand Nov. 2020: Weiterhin in Bearbeitung.
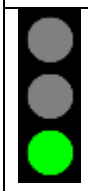	SV 20/110 Antrag der SPD-Fraktion zur Haushaltsplanberatung 2019 - Erhöhung der Kapitaleinlage für die Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH am 20.03.2019	Beschluss: „Die Stadt Hilden stellt der WGH 20% des Erlöses aus dem Grundstückverkauf des Albert-Schweitzer-Geländes zur Weiterentwicklung des sozialen Wohnungsbaus in Hilden als Kapitaleinlage zur Verfügung. *Ein Haushaltsvermerkes 06 (Freigabe durch den Fachausschuss) soll in den Haushaltsplan 2019 aufgenommen werden.“* Es wurde der Wunsch geäußert, dass sich die Fälligkeit an den jeweils konkreten Einzelmaßnahmen orientieren soll. Bürgermeisterin Alkenings sagte zu, dass der Finanzbedarf projektbezogen dargestellt werde.	**Zwischenstand Okt. 2019:** Es wird für den kommenden HuF eine Sitzungsvorlage SV 20/123 zu dieser thematik erstell. Der HV 6 wurde in den Haushaltsplan 2019 aufgenommen. Hinsichtlich Fälligkeit und Finanzbedarf wird es - voraussichtlich noch im Jahr 2019- eine Sitzungsvorlage geben. **Stand November 2020:** Der Antrag der SPD-Fraktion zum Haushalt 2019 ist mit dem Beschluss lt. SV 20/152/1 (Rat 23.09.2020) erledigt.

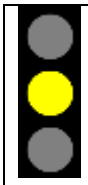	SV 66/010/1 § 24 GO NRW: Anlegung eines barrierefreien Gehweges auf der westlichen Seite der Schwanenstraße	Im Rahmen der Behandlung des Antrages wurde folgendes von der Verwaltung zugesagt: "Stattdessen soll im Zuge der Planung zur Erneuerung der Brücke Schwanenstraße (diese ist für 2016 vorgesehen) Kontakt mit dem vorgenannten Arbeitskreis aufgenommen werden und gemeinsam mit diesem eine für alle Seiten tragfähige Lösung (erschütterungsarm zu begehen, kontrastreich, kostenverträglich, städtebaulich ansprechend) erarbeitet werden."	***Zwischenstand Okt. 2019:*** es gibt keinen neuen Sachstand, da die Brückenplanung noch nicht abgeschlossen ist. Dies wird sich auch noch bis in das Jahr 2020 hinziehen. **Zwischenstand Juni 2019*:*** Der Ingenieurauftrag für die Erneuerungsplanung des Itterdurchlasses in der Schwanenstraße wurde im November 2017 erteilt. In diesem Zusammenhang wird die Leitsystemplanung erstellt. Der erstellte Vorentwurf wurde mit dem Behindertenbeirat besprochen. Die Ergebnisse werden zusammen mit der Planung zur Erneuerung der Itterbrücke vorgestellt, da ein technischer Zusammenhang besteht. Ein genauer Termin kann derzeit noch nicht benannt werden, da die Brückenplanung wegen der sehr schwierigen örtlichen Verhältnisse noch nicht abgeschlossen werden kann. **Zwischenstand Nov. 2020:** Die technische Bearbeitung läuft. Eine SV wird demnächst vorgelegt, wie beschlossen.
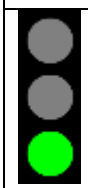	SV 51/299 2. Änderung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. § 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Stadt Hilden	Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss folgende 2. Änderung zu den „Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. § 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder-und Jugendhilfe)“ im Stadtgebiet Hilden.	**Stand November 2020:** Gemäß Ratsbeschluss vom 17.06.2020 haben die Richtlinie ab 01.08.2020 Gültigkeit.

4 Befangenheitserklärungen

Kein Mitglied hat sich als befangen erklärt.

5 Anregungen und Beschwerden

Keine.

6 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

6.1 Festsetzung von Marktstandsgeldern für die Hildener Wochenmärkte — WP 20-25 SV 32/002

Rm Prof. Dr. Bommermann/AfD berichtete, dass ein potentieller Marktbeschicker mit einem Imbisswagen sein Interesse an einem Marktstand bekundet habe, dieser jedoch seitens der Verwaltung verwehrt wurde. Herr Dr. Bommermann hinterfragte gegenüber der Verwaltung den Grund.

Anmerkung der Schriftführung:
Im Nachgang zur Sitzung wurde am 26.11.2020 seitens Herrn Siebert als Amtsleiter des Ordnungsamtes folgendes mitgeteilt:
Es ist auf dem Hauptmarkt (Nove-Mesto-Platz) coronabedingt bis auf Weiteres nicht möglich, neue Beschicker zu gewinnen bzw. zu platzieren. Grund hierfür ist, dass die Verwaltung mit Wiederaufnahme des regulären Marktgeschehens unter Corona-Bedingungen aufgrund vorhandener enger Gänge zur Vermeidung des Passanten-Begegnungsverkehrs zwischen einzelnen Marktständen und somit zur Gewährleistung von Mindestabständen, eine Neuaufstellung des Hauptmarktes umsetzen musste. Aktuell stehen die Marktbeschicker, bis auf zwei Marktstände, im äußeren Bereich der Marktfläche, so dass die Innenfläche größtenteils frei bleibt. Und dies auch noch coronabedingt bis auf Weiteres bleiben sollte.
Somit ist die Gewinnung neuer Marktbeschicker oder die Zulassung „Fliegender Händler" weiterhin nicht möglich. Es ist aktuell aufgrund des Infektionsgeschehens noch nicht vorhersehbar, ob sich dies im Laufe des Jahres 2021 entscheidend ändern wird."

sB Herr Behner/Allianz für Hilden bat um Überprüfung der Tabelle zur Kalkulation der Marktstandsgebühren. Einige Spalten- und Zeilenbeschriftungen stimmten demnach nicht, ebenso wie die Zeilen- und Spaltensummen.

Anmerkung der Schriftführung:
Im Nachgang zur Sitzung wurde am 26.11.2020 seitens Herrn Siebert als Amtsleiter des Ordnungsamtes folgendes mitgeteilt:

„In der Tabelle „Gebührenbedarfsberechnung" hat sich (...) ein Übertragungsfehler eingeschlichen (…), der aber keine Auswirkungen auf die Berechnung hat, sondern lediglich auf der Kostenträgerseite die drei Marktstandorte darstellt. Die Zahlen habe ich korrigiert, das Ergebnis steht aber. Etwaige Fehler in der Bezeichnung der Spalten konnte ich nicht feststellen."

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 21. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990:

21. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das land Nordrhein-Westfalen (KAG), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am … die 21. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Gebühr wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 3,20 € für jeden angefangenen Meter der Länge der zugewiesenen Standfläche und für jeden Markttag erhoben.

§ 2

Diese 21. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

6.2	Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 28. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden	WP 20-25 SV 68/001

Beschlussvorschlag:
Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung nimmt der Rat der Stadt Hilden Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Friedhöfe für das Jahr 2021 und beschließt folgende 28. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996:

28. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am ... folgende 28. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif-stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	**Reihen- u. Wahlgräber**	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	280,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	280,-
1.1.3	Sternenkinder	143,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	354,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	354,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.242,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.990,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	912,-
2	**Urnengräber**	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	341,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	341,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.224,-
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	644,-
2.4	Baumbestattungen (20 Jahre Ruhezeit)	898,-
2.5	Baumbestattungen (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.278,-
2.6	Urnenwand (20 Jahre Ruhezeit)	2.248,-
2.7	Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.817,-
2.8	Urnenerdkammer (20 Jahre Ruhezeit)	1.601,-
2.9	Urnenerdkammer (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.169,-
2.10	Begräbniswald	1.111,-
3	**Sonstige Erwerbskosten**	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofssatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet

Tarif-stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarif-stelle Sonstige Gebühren
4	**Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)**	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	84,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	84,-
4.1.2	Sternenkinder	40,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	420,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	420,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	84,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	486,-
4.4.1	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre-Sondergröße	653,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	653,-
4.6	Urnen-Reihengräber	113,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	171,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	113,-
4.7.1	Baumbestattungen	113,-
4.7.2	Urnenwand	84,-
4.7.3	Urnenerdkammer	84,-
4.7.4	Begräbniswald	142,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	113,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	**Ausgrabungen / Umbettungen**	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	1.006,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	3.017,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	629,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	645,-
5.5	Urnen	505,-
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	**Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art**	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre)	 39,- 44,-

Tarif-stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	(incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	24,-
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	54,- 24,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadt-friedhofes	24,-
7	**Sonstige Gebühren**	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	24,-
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	24,-
7.3	Benutzung der Leichenzelle	86,-
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	190,-
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	271,-
	- jede weitere Stelle	205,-
	- Urnengräber	164,-
7.6	Abräumen Grabhügel	159,-
	- Urnengräber	53,-
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	206,-
8	**Unterhaltung von Grabstellen**	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	314,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	419,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130,-
8.1.4	Sternenkinder (15 Jahre Ruhezeit)	126,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	63,-
8.2.2	Reihengrab	52,-
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	31,-
8.3	Unterhaltung pflegefreier Grabstätten	
8.3.1	Pflegefreies Reihengrab	629,-
8.3.2	Aschestreufeld	419,-
8.3.3	Baumbestattungen (20 Jahre)	838,-
8.3.4	Baumbestattungen (30 Jahre)	1.257,-
8.3.5	Urnenwand (20 Jahre)	943,-
8.3.6	Urnenwand (30 Jahre)	1.414,-
8.3.7	Urnenerdkammer (20 Jahre)	943,-
8.3.8	Urnenerdkammer (30 Jahre)	1.414,-
8.3.9	Begräbniswald (30 Jahre)	733,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurch-	

Tarif-stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	schnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

6.3	Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2021 und 15. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008	WP 20-25 SV 68/002

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation 2021 und beschließt folgende 15. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis:

15. Nachtragssatzung vom _____ zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 15. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Die “Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung“ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,47 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	1,96 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,76 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,57 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,37 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.
Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Winterdienstklassen 0 - 4.
Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Winterdienstklassen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).
Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

a) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0	1,66 €
b) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1	1,24 €
c) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2	0,83 €
d) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3	0,41 €
e) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4	0,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

6.4	Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2021 und 24. Nachtragssatzung vom ..... zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995	WP 20-25 SV 68/003

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2021 und beschließt

1. aufgrund der erhöhten Kreismischgebühr werden im Haushalt 2021 bei den Müllverbrennungsentgelten überplanmäßig 356.775 € bereitgestellt.
   Die Deckung erfolgt über entsprechende Mehreinnahmen bei den Benutzungsgebühren Abfallentsorgung -Restmüll.

2. folgende 24. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995:

24. Nachtragssatzung vom _____
zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 24. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die "Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	55,20 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	82,80 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	110,40 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	165,60 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	193,20 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	331,20 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	910,80 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.062,60 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.518,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	10,80 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	21,60 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.821,60 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.125,20 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	3.036,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 4,50 €.
Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 5,50 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 3,50 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

(3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €

b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €

(4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	69,03 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:

§ 4a
Gebühren für Zusatzleistungen

(1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.
Sie beträgt 5,00 € pro angefangene 100 Liter.

(2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgutanmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.

(3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.

(4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.

(5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 9,97 € erhoben.

(6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 – 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 – 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.
Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 2

Die 24. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

6.5	3. Nachtragssatzung zur "Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden" vom 13.12.2017	WP 20-25 SV 60/004

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW für das Jahr 2021 und beschließt

1. aufgrund der Erhöhung der Beiträge des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes werden im Haushalt 2021 auf dem Sachkonto 544310 - Beiträge BRW - überplanmäßig zusätzlich Mittel in Höhe von 156.000 € und aufgrund der Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser werden auf dem Sachkonto 523100 - Erstattungen an das Land - außerplanmäßig 80.000 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt insgesamt aus dem Produkt 120101, Sachkonto 545011 - Aufwand für Festwert Straßenbeleuchtung -.

2. folgende 3. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 mit folgenden Gebührensätzen:

3. Nachtragssatzung vom zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016. S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,82 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (1,03 € je m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,79 € je m³ Schmutzwasser).

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,93 €.

§ 2

Diese 3. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

6.6	2. Nachtragssatzung zur "Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden"	WP 20-25 SV 60/005

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW für das Jahr 2021. Außerdem beschließt er die folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden:

2. Nachtragssatzung vom _____ zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016. S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

3. <u>§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:</u>

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

a) bei Kleinkläranlagen 26,21 € je angefangenen m³ abgefahrenen Anlageninhaltes,
b) bei abflusslosen Gruben 25,20 € je angefangenen m³ abgefahrenen Anlageninhaltes.

§ 2

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>
Einstimmig beschlossen.

6.7 Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule WP 20-25 SV 41/007

Rm Remih/FDP bat um Verschiebung der geplanten Änderung nebst Erhöhung der Gebühren. Es wurde seinerseits darauf verwiesen, dass der Satzungsinhalt nicht gelungen sei. Zudem wäre auch Corina-bedingt derzeit mit vermehrten Kündigungen zu rechnen.
Herr Eichner verwies darauf, dass diese Thematik bereits beim vergangenen Ausschuss für Kultur- und Heimatpflege besprochen wurde und Kündigungen nicht auszuschließen wären.

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege und im Finanz- und Beteiligungsausschuss die Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen bei einer Nein-Stimme der FDP-Fraktion.

6.8 Erweiterungsbau GGS Im Kalstert, Walder Str.100 WP 14-20 SV 26/051

Rm Herr Bartel/ Bündnis 90/Die Grünen hinterfragte, wie die Kostenschätzungen künftig geprüft werden, damit Fehler wie eine fehlende Berücksichtigung der Baunebenkosten nicht mehr auftreten. Darüber hinaus wurde der Wunsch geäußert, die Mehrkosten für eine nun ausbleibende Photovoltaikanlage explizit darzulegen, um sich einen Überblick über die tatsächliche Wirtschaftlichkeit verschaffen zu können. Eine einfache Aussage hierzu reiche nicht aus.

sB Herr Obels/BA stellte in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Verwaltung aufgrund der Kostenerhöhung und einem nunmehr entstandenen Investitionsvolumen von ca. 4 Mio. Euro geprüft habe, das Gebäude komplett abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen.
Frau Franke verwies darauf, dass dies Teil der Investitionsplanung war und eine Neuplanung aufgrund von Kostenerhöhungen bisher nicht in der Zuständigkeitsordnung o.ä. vorgesehen sei.

Rm Herr Gartmann/CDU stellte hinsichtlich der Küche die Detailfrage, ob es zulässig sei, dass Spül- und Fertigungs-/Kochbereich räumlich nicht voneinander getrennt sind.

Anmerkung der Schriftführung:
Im Nachgang zur Sitzung wurde am 03.12.2020 seitens Herr Palitza als Amtsleiter des Amtes für Gebäudewirtschaft folgendes mitgeteilt:
„Derzeit befindet sich das Projekt in der Genehmigungsphase. Im Rahmen des weiteren Planungsprozesses wird die Küchenplanung mit den Planungsbeteiligten abgestimmt. Grundsätzlich ist eine räumliche Trennung der Bereiche in Großküchen (z.B. Mensen HGH, Sekundarschule) erforderlich.“

Rm Herr Remih/FDP teilte seine Verwunderung über die Aussagequalität zum Thema einer Photovoltaikanlage mit. So wurde auf Zuschussmöglichkeiten, steuerliche Vorteile und zusätzliches Einsparungspotential verwiesen. Eine Energieberatung sowie eine Vollkostenfinanzierung würden vom Land NRW gefördert werden. Eine Vergleichsrechnung wäre hinsichtlich einer möglichen Förderung und einem Mieterstrommodell erforderlich.

CDU, FDP und SPD waren sich darüber einig, dass die ursprüngliche Kostenkalkulation ein unglücklicher Fehler gewesen sei.
Frau Franke erläuterte in diesem Zusammenhang die verschiedenen Zeitpunkte der Kostenberechnung für Investitionen. Da es sich beim Investitionsmanagement um eine Aufgabe des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen handelt, wird die Verwaltung in der nächsten Sitzung

einen Vorschlag für die Planung, Veranschlagung und Umsetzung von Investitionsmaßnahmen einbringen.

Rm Herr Bartel/ Bündnis 90/Die Grünen stellte unter dem Hinweis, Kontakt zu den Stadtwerken aufzunehmen, folgenden Antrag:
„Die Verwaltung wird zur Erstellung und Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für eine Photovoltaikanlage für dieses konkrete Projekt beauftragt."

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nach Vorberatung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz und nach Vorberatung des Haupt- und Finanzausschuss eine Erhöhung der Investitionssumme für die Investitionsmaßnahme "Erweiterungsbau GGS Im Kalstert, Walder Str.100" (I2609078400) von 1.750.000 um 904.000 Euro auf 2.654.000 Euro und die Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2022 in Höhe von 904.000 Euro.

Die Deckung erfolgt über die Verpflichtungsermächtigung aus der Maßnahme RRB Brucherhof (IO66250025) im Produkt 110302 „Stadtentwässerung"

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen bei einer Enthaltung der BA.

6.9	Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine - Aktualisierung 2021	WP 20-25 SV 51/005

Herr Beigeordneter Eichner beantragte:
„Der öffentliche TOP 6.9 „Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine-Aktualisierung 2021/WP 20-25 SV 51/005" wird von der Tagesordnung gestrichen. Dieser TOP wird am 26.11.2020 im Schul- und Sportausschuss (SSA) zunächst vorberaten und in der nächsten Sitzung des AFB im Februar 2021 erneut zur Vorberatung zur Tagesordnung gebracht."

6.10	Einrichtung von Fahrradstraßen: Aufhebung einer Budgetsperre / weitere Vorgehensweise	WP 20-25 SV 66/001

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Aufhebung der Budgetsperre.

2. a) Nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Rat der Stadt Hilden, dass die 1. Baustufe zur Einrichtung von Fahrradstraßen mit Kosten von 147.000€ ohne Fördermittel in 2021 erfolgen soll.
   Das Aufwandsbudget (Sachkontengruppe 53) des Tiefbau- und Grünflächenamtes wird wegen der entfallenden Erträge (Zuschüsse) um 103.000€ in 2021 erhöht (überplanmäßige Aufwendungen nach § 8 Haushaltssatzung). Die Deckung erfolgt aus dem Unterhaltungsbudget (Sachkontengruppe 521/Kostenart 521151/ Produkt 120101) des Dezernates IV beim Tiefbau- und Grünflächenamt.

oder alternativ

2. b) Nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Rat der Stadt Hilden, dass die 1. Baustufe zur Einrichtung von Fahrradstraßen mit Kosten von 147.000€ erst nach Eingang eines Förderbescheides realisiert wird. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind zu sperren und im jeweiligen Haushaltsjahr neu zu veranschlagen bzw. wenn möglich zu verschieben.

Abstimmungsergebnis:

Alternative Abstimmung zu Punkt 2:
2 a) 8 Stimmen (SPD, Bündnis90/Die Grünen und Bürgeraktion)
2 b) 7 Stimmen (CDU, FDP und AfD)

6.11	Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung	WP 20-25 SV 20/002

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nahm den Statusbericht zur Haushaltsbewirtschaftung III.2020 zur Kenntnis.

6.12	Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen	WP 20-25 SV 20/009

Herr Obels fragte nach dem Umfang der Bereitstellungen (wie viele Budgets gibt es, wie viel Euro werden maximal zur Verfügung gestellt).

Frau Franke erläuterte kurtz die in der Haushaltssatzung 2020/2021 festgelegten Budgets: Je Dezernat ein Unterhaltungsbudget, für die Gesamtverwaltung ein Personalbudget und je Amt ein Budget für die übrigen zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge - somit insgesamt 20 Budgets à maximal 500.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

1.) Der Rat der Stadt Hilden stellt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen den außerordentlichen Ertrag zur Deckung der Isolierung der Belastungen, die sich aus der COVID-19-Pandemie im Haushalt ergeben, im Vorgriff auf den Jahresabschluss 2020, bereit.

2.) Der Rat der Stadt Hilden ermächtigt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die Kämmerin, Mehraufwendungen, die sich aus der COVID-19-Pandemie ergeben, im Vorgriff auf den Jahresabschluss 2020 bis zu einer Höhe von 500.000 Euro je Budget gem. § 8 der Haushaltssatzung 2020/2021, bereitzustellen. Die Deckung erfolgt in diesen Fällen durch den unter 1.) bereitgestellten außerordentlichen Ertrag.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

6.13	Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024	WP 20-25 SV 20/004

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nahm die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis und Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024 zur Kenntnis.

7 Beteiligungsangelegenheiten

7.1 Beteiligungsbericht — WP 20-25 SV 20/007

Herr Obels hinterfragte, warum sich die Angaben zu den Mandatsträgern im Beteiligungsbericht auf den Stand Oktober 2020 beziehen und nicht auf den 31.12.2019.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Angabe auf Seite 4 des Beteiligungsberichtes ist leider irreführend. Sie sollte als Hinweis auf das Ende der Wahlperiode des Rates dienen. Die Angaben zu den Mandatsträgern sind den Einzelabschlüssen der Gesellschaft entnommen.

Weiterhin bat Herr Obels um Informationen zur Festbetragseinlage von 250.000 Euro an die Stadtmarketing Hilden GmbH (SMH). Herr Remih verwies hierzu auf den Jahresabschluss der SMH. Frau Franke informierte darüber, dass sich die Regelung aus dem Gesellschaftervertrag der SMH ergebe und dass beabsichtigt sei, alle Gesellschafterverträge der städtischen Beteiligungen einer Prüfung zu unterziehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen den Beteiligungsbericht für das Jahr 2019.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

8 Anträge

Keine.

9 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

Keine.

10 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Keine.

Ende der Sitzung: 20:12 Uhr

Rainer Schlottmann / Datum
Vorsitzender

Nadine Muth / Datum
Schriftführerin

Gesehen:

Dr. Claus Pommer / Datum
Bürgermeister

Anja Franke / Datum
Kämmerin